



**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW zur
Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum**

**"Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (4. Schulrechtsänderungsgesetz)"**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/24

in Verbindung mit

"Gesetz zur Abschaffung der Kopfnoten an Schulen"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/29

in Verbindung mit

"Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/28

in Verbindung mit

"Gesetz zur Aufhebung der verbindlichen Grundschulgutachten"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/36

in Verbindung mit

"Gesetz zur Einführung der Grundschuleinzugsbezirke"

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/37

am 3. November 2010 im Plenarsaal des Landtages

Die Landeselternschaft der Gymnasien NRW nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 11 Absatz 4 Schulgesetz „Grundschule“ Grundschulgutachten

Wer – wie die Landeselternschaft der Gymnasien – dem Elternwillen große Bedeutung beimisst, der muss zu allererst fordern, dass das Schulsystem Wahlmöglichkeiten anbietet, die tatsächlich und für Eltern nachvollziehbar eine Orientierung an der Entwicklung des Kindes und seiner bestmöglichen Förderung gewährleisten. Das Elternrecht kann kein Selbstzweck sein, entscheidend ist das Wohl der Kinder. Während der Grundschulzeit muss ein Dialog zwischen Eltern und Lehrern dafür sorgen, dass das Kind sich in der Schule optimal entwickeln kann, in seiner Persönlichkeit und in seiner Leistung. Diese ständige Beratung sollte in einer Verordnung geregelt sein.

Die Diagnosekompetenz der Lehrer muss durch gezielte Maßnahmen und vor allem in der Lehrerbildung verbessert werden.

Die Landeselternschaft hält es für notwendig, dass die Grundschulrichtlinien den Lehrern klare Kriterien vorgeben, welche Kompetenzen von den verschiedenen weiterführenden Schulen am Ende der vierten Klasse erwartet werden.

Es muss auch nach dem Übergang die Möglichkeit geben, nach einem halben Jahr die Schulform zu wechseln. Dafür muss eine intensive Beobachtung des einzelnen Schülers stattfinden.

Der Einwand, 40 % der Grundschulempfehlungen seien falsch und die Schuleignungsprognosen am Ende der vierjährigen Grundschulzeit seien aus entwicklungspsychologischer Sicht zu früh und damit wenig treffsicher, lässt sich empirisch nicht belegen. Im Gegenteil, Prof. Weinert und Prof. Helmke weisen nach (Scholastik-Studie, 1997), dass sich spätestens ab der vierten Jahrgangsstufe die interindividuellen Leistungsunterschiede bei der Mehrzahl der Grundschüler auch in den kommenden Schuljahren nicht mehr wesentlich verändern. Prof. Heller, Universität (LMU) München, führt aus, dass sowohl für das obere wie auch für das untere Leistungsdrittel Schuleignungsprognosen am Ende der vierten Jahrgangsstufe „relativ zuverlässig und gültig möglich“ seien. Bei späteren Schullaufbahnentscheidungen ergäben sich bei der Mehrzahl der Schüler mehr Nachteile als Vorteile, weil das Risiko, individuell schulisch nicht angemessen gefördert (das heißt unter- vs. überfordert) zu werden, wächst (Prof. Dr. Kurt Heller, Schullaufbahnentscheidungen und Bildungserfolg, Mythen und Fakten, Zeitschrift PROFIL, Berlin Dez. 2004). Demzufolge haben sich nur 1,3 % der Eltern für den Prognoseunterricht entschieden.

Die Landeselternschaft fordert eindringlich, die Fördermaßnahmen für jedes einzelne der Schule anvertraute Kind zu verstärken. Der Andrang auf die Gymnasien in NRW steigt ununterbrochen. Die Übergangsquote liegt im Durchschnitt bei fast 39 % (Rede der Ministerin am 27. August 2010). Im Großraum Düsseldorf liegt sie in einigen Gemeinden bei 60 % (Gutachten vom 7. Nov. 2005, Ernst Rösner, Uni Dortmund).

Das Grundschulgutachten muss bleiben.

Zu § 49 Absatz 2 Nr. 2 Schulgesetz „Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten“

Die Landeselternschaft der Gymnasien hält eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens für grundsätzlich sinnvoll. Der Doppelauftrag der Schule – Bildung und Erziehung – ist in Grundgesetz, Landesverfassung, Schulgesetz und in allen Richtlinien zu den Lehrplänen verankert. Unsere Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2008 ein klares Votum für die Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus abgegeben.

Wir haben immer schon eine verbale Beurteilung mit möglichst genauen Kriterien favorisiert.

Wir forderten stets die eindeutige Klarstellung, dass die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf das Verhalten der Schüler im Unterricht und in der Schule beschränkt ist und begrenzte Aussagefähigkeit hat. Keinesfalls soll der Charakter des Schülers und die Schülerpersönlichkeit beurteilt werden. Die Einschätzung des Konfliktverhaltens z. B. bedeutet nicht das Verhalten der Schüler untereinander zu bewerten, sondern sie bedeutet, dass der Lehrer sieht, wie der Schüler mit Kritik umgeht oder im Rahmen von Fachdiskussionen divergierenden Auffassungen begegnet.

Ein weiterer Grund für die Befürwortung war, dass durch die Beurteilung des Schülerverhaltens im Unterricht eine deutliche Trennung von den Fachnoten erreicht werden sollte, die von vielen Schülern oft als ungerecht empfunden werden. Prof. Dollase führte auf unserer Mitgliederversammlung am 21. Mai 2005 aus, dass 80% der Schüler in Untersuchungen angaben, sich schon einmal ungerecht beurteilt gefühlt zu haben.

Wir fordern aber vor allem, dass mit der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf den Zeugnissen detaillierte Förderempfehlungen einhergehen. Die Beurteilung soll keinen Schüler abstrafen, sondern ihm dokumentieren, wie sich sein Verhalten in der Schule zurückspegelt.

Weiterhin sind wir unbedingt für landesweit verbindliche Kriterien und Regelungen, die diese Beurteilungen auch vergleichbar machen. Der Gesetzgeber muss eine Handreichung zur Bewertung an die Schulen geben, um gleiche Vorgaben zu garantieren. Kinder wollen auch stolz auf die Bewertung sein und sich mit Geschwistern und Freunden, die vielleicht auf eine andere Schule gehen, vergleichen können.

Die Dokumentation der Beurteilungen auf Abschlusszeugnissen halten wir nicht für notwendig.

Zu § 66 Schulgesetz „Zusammensetzung der Schulkonferenz“

Die Wiedereinführung der Drittelparität in der Schulkonferenz wird von der Landeselternschaft der Gymnasien positiv gesehen und befürwortet. Auf der Mitgliederversammlung der Landeselternschaft am 13. Mai 2006 ergab ein eindeutiges Votum der Eltern diese Zustimmung. Alle drei Gruppen des Schulwesens sollten die jeweils eigenen Vorstellungen in der Schulkonferenz so vertreten können, dass die richtigen Entscheidungen für die Schule getroffen werden.

Schwierigkeiten sieht der Vorstand der Landeselternschaft allerdings bei der Abstimmung einiger Themen des Kataloges der Schulkonferenz, wie z. B. bei der Schulleiterwahl, bei Personalangelegenheiten oder bei der Festlegung der Modalitäten von Klassenfahrten.

Die Landeselternschaft empfiehlt darüber hinaus den Schulpflegschaften, möglichst darauf zu achten, dass bei der Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz sowohl Elternvertreter aus der Erprobungsstufe als auch aus der Sek. I und der Sek. II gewählt werden.

Zu § 84 Schulgesetz „Schuleinzugsbereiche“

Die Landeselternschaft der Gymnasien lehnt die Möglichkeit für den Schulträger entschieden ab, durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche für jede öffentliche Schule festzulegen. Für die Eltern von Gymnasiasten gilt seit jeher die freie Schulwahl, und das muss auch so bleiben. Wir wehren uns gegen die fundamentale Beschneidung dieses Elternrechts und gegen die damit verbundene Einschränkung der Fördermöglichkeiten der Schüler.

Bestärkt werden wir durch die große Vielzahl von Profilierungen und pädagogischen Konzepten der Gymnasien in NRW, die diese mit großem Engagement in den letzten Jahren mit Eltern, Schülern und Lehrern entwickelt haben. Eltern können für ihre Kinder im Moment z. B. Gymnasien mit naturwissenschaftlichen, musischen, sprachlichen, methodischen und vielen anderen Schwerpunkten und Schulen in freier Trägerschaft wählen. Es gibt Gymnasien mit bilinguaem Unterricht, mit Vernetzung mit der nahen Universität, mit neuer Rhythmisierung des Unterrichts von 60, 70 oder 90 Minuten etc., wir können gar nicht alle Angebote aufzählen. Alle diese Programme sind sorgsam entwickelt worden und müssen den Schülern nach wie vor zur Wahl stehen.

Schulbezirke würden all diese Bemühungen zunichte machen.

Auch für die Grundschulen gilt, dass sie seit Abschaffung der Schulbezirke viele spezielle Angebote für die Schüler entwickelt haben und diese erhalten bleiben müssen. Aus vielen Städten wissen wir, dass sich der Zulauf zu den einzelnen Grundschulen nach Wegfall der Bezirke positiv entwickelt hat. Die befürchteten großen Wanderbewegungen, die zu Schulschließungen führen könnten, sind ausgeblieben. Angebotsschulen stehen nun allen Schülern offen. Die einzelnen Schulen haben viel Mühe in die Entwicklung ihrer Programme gesteckt und viele Schulen haben deutliche Verbesserungen in Unterricht und Betreuung erreicht. Das kommt auf jeden Fall jedem einzelnen Schüler zugute. Und das muss das Ziel jeder Maßnahme sein. Die pädagogische Vielfalt und die Förderung der Schule muss vor kommunalen Instrumenten der Schülerlenkung stehen.

Düsseldorf, 27. Oktober 2010